



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

353

Nummer 8

Kiel, 1. August 2014

Inhalt

| | |
|--|-----|
| I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften | |
| Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz – RiWahlAusG) Vom 20. Juni 2014..... | 354 |
| Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes Vom 20. Juni 2014..... | 355 |
| Rechtsverordnung über den Erholungs- und Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenurlaubsverordnung – KBUrlVO) Vom 20. Juni 2014..... | 356 |
| II. Bekanntmachungen | |
| Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Husum Vom 8. Juli 2014..... | 357 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 3. Juli 2014..... | 359 |
| Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7)..... | 360 |
| Bekanntgabe der Änderung und Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“ Vom 4. Juli 2014..... | 361 |
| Nachberufung in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 367 |
| Vorstand des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 367 |
| Vertretung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 368 |
| Einführung eines neuen Kirchensiegels..... | 368 |
| Pfarrstellenänderungen..... | 368 |
| Pfarrstellenerrichtungen..... | 369 |
| III. Pfarrstellenausschreibungen | |
| Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland..... | 369 |
| IV. Stellenausschreibungen | |
| Kirchenmusik..... | 382 |

Soziale und bildende Berufe..... 382

V. Personalmeldungen

..... 385

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz – RiWahlAusG) Vom 20. Juni 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengerichte. ²Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den Richterwahlausschuss.
- (2) Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen.
- (3) Die aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung kirchengesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrechte der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sind durch den Richterwahlausschuss zu berücksichtigen.
- (4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Richterwahlausschuss gehören an:
 1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens eines Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein darf,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung,
 3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamtes. ²Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Richterwahlausschusses bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Richterwahlausschusses im Amt. ²Ihr Amt endet vorzeitig mit dem Wegfall einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder des Richterwahlausschusses, die für ein Richteramt kandidieren, scheiden mit der Kandidatur aus dem Richterwahlausschuss aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 und 3.

§ 3 Einberufung, Vorsitz, Sitzungen

(1) ¹Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode den Richterwahlausschuss ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. ²Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet das Präsidium der Landessynode sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.

(3) ¹Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) ¹Die Geschäftsführung des Richterwahlausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr. ²Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.

§ 4**Verschwiegenheit**

1Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bezüglich des Inhalts der Beratungen, insbesondere der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der für ein Richteramt geeigneten Personen und des Abstimmungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. 2Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. 3Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:44 – R Gö

—————

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Siegelgesetzes
Vom 20. Juni 2014**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Siegelgesetzes**

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Siegelberechtigte muss“ durch die Wörter „Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbände sowie die Landeskirche“ durch die Wörter „Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.“

4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und örtliche Kirchen“ eingefügt.
5. In § 9 werden nach der Angabe „(§ 1 Absatz 2 Satz 3),“ die Wörter „die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2),“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der örtlichen Kirchen“ die Wörter „und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe a tritt rückwirkend mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. August 2014 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 43:1 – R Be

—————

**Rechtsverordnung
über den Erholungs- und Sonderurlaub
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
(Kirchenbeamtenerlaubungsverordnung –
KBUrlVO)
Vom 20. Juni 2014**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD 2012 S. 110), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 328) geändert worden ist, und § 11 des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172) geändert worden ist, in Verbindung mit Teil 1 § 51 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Erholungs- und Sonderurlaub erfolgt, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, in entsprechender Anwendung der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) An die Stelle des öffentlichen Dienstes tritt der kirchliche Dienst, an die Stelle der Arbeitszeitverordnung treten die jeweils geltenden kirchlichen Regelungen über die Arbeitszeit und an die Stelle des Bundesreisekostenrechts tritt das kirchliche Reisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Erholungsurlaub

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Erholungsurlaubsverordnung beträgt der Urlaub unabhängig vom Lebensalter einheitlich 30 Tage.

(2) ¹Abweichend von § 7 Satz 2 Erholungsurlaubsverordnung verfällt der Urlaub, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Urlaubsjahres genommen wurde. ²Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.

(3) Für Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen wird der Anspruch auf Erholungsurlaub entsprechend § 5 Absatz 7 Erholungsurlaubsverordnung durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten.

§ 3

Sonderurlaub

¹Ergänzend zu § 12 Absatz 3 Sonderurlaubsverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge auch gewährt

1. am Tage der Taufe, Einsegnung (Konfirmation), Erstkommunion oder der kirchlichen Eheschließung des Kindes der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten,
2. am Tage der kirchlichen Eheschließung oder der Silbernen Hochzeit der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten.

²Fällt der Anlass auf einen arbeitsfreien Tag, so wird kein Sonderurlaub gewährt.

§ 4

Urlaubsgewährung

(1) ¹Die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die unmittelbar Vorgesetzte bzw. den unmittelbar Vorgesetzten. ²Die Gewährung des Sonderurlaubs erfolgt durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums stimmen ihren Erholungs- und Sonderurlaub mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamts ab. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamts stimmt ihren bzw. seinen Erholungs- und Sonderurlaub mit der Kirchenleitung ab.

§ 5

Übergangsregelung

(1) ¹Noch bestehende Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2013 werden bis zum 30. September 2014 nachgewährt. ²Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aufgrund des bisher geltenden Rechts einen Urlaubsanspruch von weniger als 30 Tagen hatten, beträgt der Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2013 30 Tage. ³§ 17 Erholungsurlaubsverordnung findet keine Anwendung.

(2) Zusätzlich zum Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 bleibt für die Urlaubsjahre 2013 und 2014 der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4a der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1993 (GVOBl. S. 93) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. S. 143) geändert worden ist, bestehen.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1993 (GVOBl. S. 93) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. S. 143) geändert worden ist, sowie die Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 4. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 15) der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2012 (KABl. S. 115) geändert worden ist, finden unbeschadet der Bestimmung des § 5 mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung keine Anwendung mehr auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: 3820 – DAR Tr

II. Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Husum Vom 8. Juli 2014

Die Verbandsversammlung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Husum hat am 27. Februar 2014 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 73 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Kirchensiegel und Mitglieder**

(1) Der Kirchengemeindeverband führt die Bezeichnung „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Husum“. Er hat seinen Sitz in Husum.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein Kirchensiegel mit einem Segelschiff auf Wellen als Siegelbild. Das genaue Siegelbild ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes (im Folgenden: Verbandsmitglieder genannt) sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Kirchengemeinden. Die jeweils gültige Liste der Verbandsmitglieder (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Aufgaben**

(1) Mittels des Kirchengemeindeverbandes erfüllen die Verbandsmitglieder einen Teil ihres diakonischen Auftrages als Dienst christlicher Liebe an allen Men-

schen. Über den Kirchengemeindeverband bündeln die Verbandsmitglieder ihre Arbeit im Bereich der pflegenden Diakonie in Husum, indem sie sich an der Arbeit der Pflegediakonie Nordfriesland gGmbH beteiligen. Der Kirchengemeindeverband hält den gemeinsamen Geschäftsanteil der Verbandsmitglieder an dieser Gesellschaft und übt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten aus.

(2) Eine Erweiterung oder Veränderung der Aufgaben bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 3**Beitritt weiterer Kirchengemeinden**

(1) Voraussetzung für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden ist ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde sowie die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

(2) Weitere Voraussetzung für den Anschluss einer Kirchengemeinde ist, dass mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder auf dem Gebiet der Stadt Husum wohnen.

§ 4**Organe**

(1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in der Kirchengemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder dieser Organe richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie

endet mit der Neukonstituierung der Organe des Kirchengemeindeverbandes in der nachfolgenden Wahlperiode.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Pastor bzw. einer Pastorin und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder.

(2) ¹Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. ²Sie muss zusammentreten, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, der Verbandsvorstand oder mindestens ein Verbandsmitglied dies durch seinen Kirchengemeinderat unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) ¹Die Verbandsversammlung berät die Themen, die in der Gesellschafterversammlung der Pflagediakonie Nordfriesland gGmbH behandelt werden sollen, und entscheidet in allen wesentlichen, grundsätzlichen oder konzeptionellen Angelegenheiten über das Stimmverhalten des Kirchengemeindeverbandes. ²Die Vertretung des Kirchengemeindeverbandes in der Gesellschafterversammlung der Pflagediakonie Nordfriesland gGmbH übt ihr Amt im Rahmen dieser Beschlüsse aus.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. ²Er wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes, vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr, besetzt die Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht (Artikel 38 Absatz 6 Satz 3 der Verfassung). ²Er unterrichtet die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich über die Lage und Entwicklung des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen (§ 77 Absatz 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung).

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied, vertritt den Kirchengemeindeverband in der Gesellschafterversammlung der Pflagediakonie Nordfriesland gGmbH. ²Der Gesellschaftervertreter ist an Weisungen der Verbandsversammlung betreffend das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung gebunden.

(5) ¹Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt in dringenden Fällen das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied, die Aufga-

ben der Verbandsversammlung wahr, wenn die Maßnahmen unaufschiebbar und eine rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich ist. ²Die Verbandsversammlung ist zu unterrichten und kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern.

§ 7

Finanzierung

(1) ¹Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Umlagen von den Verbandsmitgliedern. ²Der Beschluss über die Höhe der Umlage der Verbandsmitglieder (§ 75 Absatz 3 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Umlage wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern aufgebracht. ²Zahlungen sind auf Anforderung zu leisten. ³Die Verbandsversammlung kann einen am Jahresanfang zu zahlenden Festbetrag festlegen.

§ 8

Ausscheiden, Aufhebung

(1) Das Ausscheiden durch ein Verbandsmitglied ist schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende dem Verbandsvorstand gegenüber zu erklären.

(2) ¹Verbandsmitglieder, die aufgrund Kündigung aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine anteilige Übertragung des Gesellschaftsanteils des Kirchengemeindeverbandes an der Pflagediakonie Nordfriesland gGmbH. ²Sie haben auch keinen Anspruch auf einen entsprechenden Geldausgleich. ³Von dem sonstigen Vermögen des Kirchengemeindeverbandes können sie einen Anteil beanspruchen, der sich ergibt, wenn das Gesamtvermögen nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten durch die Zahl der Verbandsmitglieder geteilt wird.

(3) ¹Über die Vermögensauseinandersetzung ist spätestens drei Monate vor Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Kirchengemeindeverband zu treffen. ²Die Vereinbarung kommt durch gleichlautende Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kirchengemeinderates des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zustande. ³Kommt es zu keiner Vereinbarung nach Satz 1 so entscheidet der Kirchenkreisrat.

(4) ¹Die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder, soweit sie nicht durch schriftlichen Vertrag zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart wird. ²Sie darf nur zum Jahresende erfolgen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Verringert sich die Zahl der Verbandsmitglieder auf ein Mitglied, so ist der Kirchengemeindeverband im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten vor-

hergehenden Austritts aufgehoben. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Satzungsänderungen

(1) Ein Beschluss über die Änderung der Verbandsatzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) ¹Änderungen der Anlage infolge eines Beitritts nach § 3 oder eines Ausscheidens nach § 8 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. ²In diesen Fällen stellt der Vorstand nach Wirksamwerden des Anschlusses bzw. des Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Anlage fest und veröffentlicht sie.

§ 10

Bekanntmachungen

¹Die Verbandsatzung des Kirchengemeindeverbandes einschließlich ihrer Änderungen ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen. ²Für die Bekanntmachung weiterer Satzungen des Kirchengemeindeverbandes gelten die Regelungen der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland über die Bekanntmachung von Satzungen entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Verbandsatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 8. Juli 2014 (Aktenzeichen 10 KGV Husum – R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Husum, 8. Juli 2014

Für den Vorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Husum

| | | |
|---------------------|---------|--------------------|
| Henning M ö l l e r | (L. S.) | Andreas R a a b e |
| Vorsitzender des | | stellvertretender |
| Verbandsvorstandes | | Vorsitzender des |
| | | Verbandsvorstandes |

*

Anlage 1 zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Husum

Siegel für den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Husum



*

Anlage 2 zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Husum

Liste der Verbandsmitglieder

| Name | Anschrift |
|--|------------------------------------|
| Ev.- Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum | Bonhoefferweg 1, 25813 Husum |
| Ev.- Luth. Kirchengemeinde Friedenskirche Husum | Schobüller Str. 10, 25813 Husum |
| Ev.- Luth. Kirchengemeinde Husum-Rödemis | Alter Kirchenweg 2, 25813 Husum |
| Ev.- Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Husum | Norderstr. 2, 25813 Husum |
| Ev.- Luth. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Husum | Berliner Str. 72, 25813 Husum |

Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost Vom 3. Juli 2014

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 29. Oktober 2013 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 6), die zuletzt durch satzungsändernden Beschluss vom 7. November 2012 (KABl. 2013 S. 306) geändert worden ist, beschlossen:

§ 1

(1) In § 4 Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe b eingefügt mit dem Wortlaut:

„b) Erstattungen vertraglich vereinbarter kirchlicher Eigenanteile zur Finanzierung von Kindertagesstätten durch verbandsangehörige Kirchengemeinden“.

(2) Der bisherige § 4 Absatz 1 Buchstabe b wird zu § 4 Absatz 1 Buchstabe c.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost durch Beschluss vom 19. März 2014. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 6. Juni 2014 (Aktenzeichen: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 3. Juli 2014

Der Verbandsausschuss des Kirchengemeinerverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost

1. Vorsitzender (L. S.) Mitglied des Verbandsausschusses

Dr. Frank H a t j e Torsten D e n k e r

Az.: 10 KGV KiTa Hamburg-Ost – R Le

Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg- Vorpommern e. V. zum Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7)

Der zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, den dem Hauptbereich 7 der Landeskirche vertraglich bereits angeschlossenen Diakonischen Werken Hamburg und Schleswig-Holstein – Landesverbände der Inneren Mission e. V. sowie dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. geschlossene Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern zum Hauptbereich „Diakonie“ (Hauptbereich 7) vom 24. April 2014 wird nachstehend bekannt gemacht. Er tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 8. Juli 2014

Landeskirchenamt

K u n s t

Az.: NK-HB7000 – M Kt

*

Vertrag über den Beitritt des Diakonischen Werkes Mecklenburg- Vorpommern e. V. zum Hauptbereich Diakonie (Hauptbereich 7) Vom 24. April 2014

Zwischen

1. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
– im Folgenden Landeskirche –
2. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW HH –
3. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.
– im Folgenden DW SH –
und
4. dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
– im Folgenden DW MV –

wird auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 des Vertrages über die Wahrnehmung von gemeinsamen diakonischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich 7 vom 7. September 2009 (GVOBl. 2010 S. 120,124) der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Beitritt

Auf Antrag der Vertragspartei zu 4 stimmen die Vertragsparteien zu 1 bis 3 gemäß § 1 Absatz 3 des HB-7-Vertrages, dem Beitritt des DW MV zum Hauptbereich 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zu.

§ 2

Steuerungsgruppe Hauptbereich 7

Die Vertragsparteien sind übereinstimmend einig, dass die gemeinschaftliche Steuerung nach § 2 des Vertrages vom 7. September 2009 mit sofortiger Wirkung durch den Diakonischen Rat der Diakonischen Konferenz e. V. wahrgenommen wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine der Zielsetzung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) ¹Dieser Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche (KABl.) bekannt gemacht. ²Etwaige spätere Veränderungen des Vertrages werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im KABl. in Kraft.

Kiel, 24. April 2014

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

| | |
|---|---------------------------------------|
| Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung | Mitglied der Ersten Kirchenleitung |
|---|---------------------------------------|

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Landesbischof Gerhard Ulrich | Martin Blöcher |
|---------------------------------|----------------|

Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.

| | |
|--|-----------------------------|
| Mitglied des Vorstandes Stefan Rehm | Landespastor Dirk Ahrens |
|--|-----------------------------|

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.

Landespastorin Petra Thobaben

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Landespastor Martin Scriba

—————

**Bekanntgabe der Änderung und Neufassung
der Satzung der kirchlichen Stiftung des
bürgerlichen Rechts „Geistliche Stiftung St.
Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“
Vom 4. Juli 2014**

Nachstehend wird die vom Kuratorium der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk am 5. Juni 2014 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“ vom 16. Juni 2014 und die auf derselben Sitzung vom Kuratorium beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk vom 7. Juli 2010 (ABl. 211 S. 58) bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 24. Juni 2014 mit Schreiben vom 30. Juni 2014 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) geändert worden ist, der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche und § 11 Absatz 5 der Satzung Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk vom 7. Juli 2010 stiftungsaufsichtlich genehmigt.
Schwerin, 4. Juli 2014

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.49 – R Kr

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung „Geistliche Stiftung St. Georg und
St. Spiritus zu Pasewalk“
Vom 16. Juni 2014**

Das Kuratorium der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 die folgende, am 1. Oktober 2014 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk vom 26. Juni 1991 (ABl. 1994 S. 48), zuletzt geändert durch satzungsändernden Beschluss vom 7. Juli 2010 (ABl. 2011 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 5 aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird zwischen den Wörtern „rechtsfähige“ und „Stiftung“ das Wort „kirchliche“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern“ und die Wörter „dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Zweck der Stiftung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Stiftung hat die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen im Dienst der christlichen Liebe zu bezeugen.“.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Wörter „des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „niemand“ durch die Wörter „keine Person“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Werte“ durch die Wörter „Wert und Bestand“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Kuratoriums“ durch die Wörter „der Organe“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und eines ehrenamtlichen Vorstandes müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Hauptamtliche Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der Kirchengemeinschaft besteht.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Kuratorium besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst, die bzw. der sich durch ihre Vertreterin bzw. seinen Vertreter im Amt vertreten lassen kann;
 2. eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk inne hat oder verwaltet;
 3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk, die vom Kirchengemeinderat gewählt werden;
 4. zwei Mitglieder, die vom Kuratorium hinzugewählt werden.
- Der Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied mit beratender Stimme.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden zwischen den Wörtern „oder“ und „Geschäftsführer“ die Wörter „Geschäftsführerinnen und“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Sind in der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk mehrere Pfarrstellen vorhanden, entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluss, welche Pastorin bzw. welcher Pastor das Mandat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit wahrnimmt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 werden turnusmäßig alle vier Jahre gewählt. Erneute Wahl ist zulässig. Die Entsendung des beratenden Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt für die Dauer seiner Amtszeit als hauptamtlich berufendes Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl bzw. Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
„(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so wählt das jeweilige Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.“
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Mitte“ und „einen“ die Wörter „eine Vorsitzende bzw.“ und zwischen den Wörtern „und“ und „dessen“ die Wörter „deren Stellvertreterin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „Die bzw. der“ vorangestellt und zwischen den Wörtern „Verhinderungsfälle“ und „dessen“ die Wörter „deren Stellvertreterin bzw.“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „von“ und „dem“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Zwischen den Wörtern „einschließlich“ und „des“ werden die Wörter „der bzw.“ und den Wörtern „oder“ und „des“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- bb) Dem bisherigen einzigen Satz werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „vom Schriftführer und vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin bzw. dem Schrift-

- fürer und von der Sitzungsleiterin bzw. dem“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a bis e werden Nummern 1 bis 5.
 - bb) Der Buchstabe f wird Nummer 6 und es werden zwischen den Wörtern „Bestellung“ und „eines“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin bzw.“ und die Wörtern „als“ und „Prüfer“ die Wörter „Prüferin bzw.“ eingefügt.
 - cc) Die Buchstaben g bis i werden Nummern 7 bis 9.
 - b) In Absatz 3 werden die Buchstaben a bis h die Nummern 1 bis 8.
10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird zwischen den Wörtern „einem“ und „oder“ das Wort „Mitglied“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden zwischen den Wörtern „wer“ und „Vorsitzender“ die Wörter „Vorsitzende bzw.“ und den Wörtern „und“ und „stellvertretender“ die Wörter „deren bzw.“ und den Wörtern „durch“ und „den“ die Wörter „deren bzw.“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden zwischen den Wörtern „durch“ und „den“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ und den Wörtern „bei“ und „dessen“ die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden zwischen den Wörtern „aller“ und „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „und der Bestätigung des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Beschlussfassungen über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.“
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „ihrer steuerbegünstigten Zwecke“ durch die Wörter „des

steuerbegünstigten Zwecks“ und die Wörter „Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in“ durch die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde“ ersetzt.

14. In § 13 werden die Wörter „Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
15. § 14 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 15 wird § 14.

Artikel 2

Die Satzung „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“ wird aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums vom 5. Juni 2014 in der ab 1. Oktober 2014 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Pasewalk, 16. Juni 2014

Das Kuratorium

Pastor i. R. Thomas K u r t h

Vorsitzender des Kuratoriums

Az.: NK 605.49 – R Kr

*

Satzung Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk

Präambel

Mitte des 13. Jahrhunderts gründeten die Herzöge vom Greifengeschlecht in Pasewalk das St. Spiritus-Hospital, welches zunächst zur Aufnahme von Aussätzigen und später als Armenhaus diente, und das St. Georg-Hospital, welches das eigentliche Siechenhaus war. Seit dem Jahre 1812 sind die beiden Hospitäler vereinigt und werden seither als Heime zur Aufnahme von alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe betrieben.

Die Stiftung hat sich den ganzheitlichen Dienst an alten, gebrechlichen und hilfsbedürftigen Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Vorläufer der heutigen Stiftungssatzung ist die „Hospitalordnung“ vom 14. Mai 1785, die von dem Pommerschen Consistorio, der damaligen Oberaufsichtsbehörde, mit Datum vom 25. August 1786 genehmigt und bestätigt wurde.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk“ und ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Pasewalk.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen im Dienst der christlichen Liebe zu bezeugen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
- (3) ¹Die Zwecke gemäß Absatz 2 werden verwirklicht durch die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von alten und/oder hilfsbedürftigen Menschen. ²Zu diesem Zweck unterhält und betreibt die Stiftung Einrichtungen unter anderem im Bereich des Betreuten Wohnens.
- (4) Die kirchlichen Zwecke werden durch die seelsorgerliche Begleitung der Bewohner der Einrichtungen, das Abhalten von Andachten und Gottesdiensten und das Bereithalten von Räumlichkeiten dafür verwirklicht.
- (5) ¹Ferner ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften insbesondere auf den Gebieten der Alten-, der Jugend- und der Behindertenhilfe. ²Dabei soll in erster Linie die steuerbegünstigte Tätigkeit der Tochter-Gesellschaften der Stiftung in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden. ³Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung durch die Stiftung herleiten.
- (6) Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer Aufgaben.
- (7) Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder Einrichtungen vorgenannter Art gründen, unterhalten oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit vergleichbaren Zwecken beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen und Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert und Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
- den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen;
 - Zuschüssen der Kirche und der öffentlichen Hand;
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (5) ¹Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen der Stiftungszwecke anzunehmen. ²Sie darf für Spenden werben.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe sollen der evangelischen Kirche angehören, jedoch müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. ²Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und eines ehrenamtlichen Vorstandes müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören. ³Hauptamtliche Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

§ 6

Das Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:
- die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst, die bzw. der sich durch ihre Vertreterin bzw. seinen Vertreter im Amt vertreten lassen kann;

2. eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk inne hat oder verwaltet;
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk, die vom Kirchengemeinderat gewählt werden;
4. zwei Mitglieder, die vom Kuratorium hinzugewählt werden.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Keines der Kuratoriumsmitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer anderer diakonischer Träger oder Einrichtungen können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.

(3) Sind in der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk mehrere Pfarrstellen vorhanden, entscheidet der Kirchengemeinderat durch Beschluss, welche Pastorin bzw. welcher Pastor das Mandat nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit wahrnimmt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 werden turnusmäßig alle vier Jahre gewählt. Erneute Wahl ist zulässig. Die Entsendung des beratenden Mitgliedes nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt für die Dauer seiner Amtszeit als hauptamtlich berufendes Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl bzw. Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so wählt das jeweilige Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Die bzw. der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Sie bzw. er vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer damit verbundenen und belegten Ausgaben.

(7) Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist mindestens zweimal jährlich von der bzw. dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begrün-

deten Antrag des Vorstandes oder von drei Kuratoriumsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.

(2) In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Das Kuratorium beschließt in allen Angelegenheiten mit der Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(6) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. Wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Zusendung Widerspruch gegen die Niederschrift erhoben wird, gilt diese als genehmigt. Die Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, führt die Aufsicht über den Vorstand und berät diesen in allen Angelegenheiten. Es greift jedoch nicht in die unmittelbare Geschäftsführung ein.

(2) Weitere Aufgaben sind insbesondere:

1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
2. die Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplans;

3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 5. die Entlastung des Vorstandes;
 6. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüferin bzw. Prüfer des Jahresabschlusses;
 7. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie deren Änderung;
 8. die Vornahme von Satzungsänderungen gemäß § 11;
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 12.
- (3) Der Einwilligung des Kuratoriums bedürfen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts-, Stellen- oder Investitionsplan enthalten sind;
 3. alle sonstigen Verpflichtungsgeschäfte ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Höhe, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs handelt und/oder diese nicht schon im Wirtschafts-, Stellen- oder Investitionsplan enthalten sind;
 4. die Übernahme oder Gewährung von Bürgschaften oder sonstigen Kreditsicherheiten;
 5. die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe/Schließung von bestehenden Einrichtungen;
 6. Gründung und Schließung/Löschung von Gesellschaften und Einrichtungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 7. größere Bau- und Investitionsmaßnahmen sowie sonstige herausragende Vorhaben der Stiftung oder ihrer Tochtergesellschaften;
 8. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
- (4) Das Kuratorium berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.
- (5) Das Kuratorium kann beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten seiner Zustimmung bedürfen.
- (6) ¹Das Kuratorium kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. ²Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls durch Dritte – geschehen.

§ 9

Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. ²Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt das Kuratorium, wer Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist.

(2) ¹Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Sie können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel der Stimmen des Kuratoriums abberufen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. ²Er hat die geltenden Rechtsnormen einzuhalten. ³Er hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. ³Die Vertretung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. ⁴Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise befreit. ⁵Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Kuratoriums für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) ¹Der Vorstand hat das Kuratorium über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten. ²Auch hat er dazu einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

(4) ¹Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, treten diese zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. ²Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

(5) Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(6) Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigten Satzungsänderungen ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen des Kuratoriums.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 12

Auflösung der Stiftung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung beschließen. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

(2) In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlussfassungen über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk. Die Begünstigte hat das verbliebene Vermögen nach Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

(Schlussbestimmungen)

Nachberufung in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Nachgang zu unseren Veröffentlichungen der Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Disziplinargerichts sowie des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 285 und 2013 S. 7 und 113) geben wir Ihnen den nachfolgenden, durch die Erste Kirchenleitung gemäß Teil 1 §§ 57 Absatz 2 sowie 71 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234, 2014 S. 2) das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38, 75) getroffenen Beschluss bekannt:

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Kammer 1 bis 3 (Nachfolgekammer des ehemaligen Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche):

Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gewählte beisitzende Richterin Frau Frauke Ott ist ausgeschieden.

Herr Thomas Marek ist für den Rest der Amtszeit mit Wirkung vom 1. August 2014 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 nachberufen.

Kiel, 13. Juli 2014

Landeskirchenamt

Görlitz

Az.: NK 1224-1 – R Gö

Vorstand des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Am 2. Juni 2014 fand nach der regulären Neuwahl der Mitarbeitervertretungen die konstituierende Sitzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland statt, der aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gebildet wird (§ 8 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38, 75) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit Teil 1 § 57 Absatz 2 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist. Die Amtszeit des Gesamtausschusses endet am 30. April 2018. In dieser Sitzung wurden in getrennten Wahlgängen das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Gesamtausschusses gewählt. Der Vorstand hat die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz festgelegt.

Der Vorstand des Gesamtausschusses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Thomas Franke (Vorsitzender), Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Pommern
2. Marcus Batke (1. stellvertretender Vorsitzender), Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Einrichtung Stormarner Wege (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)

3. Thomas M a r e k (2. stellvertretender Vorsitzender), Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Einrichtung JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)
4. Peter V e r g i n (3. stellvertretender Vorsitzender), Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Einrichtung Berufsbildungswerk Bugenhagen (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)
5. Doris O m s e n (4. stellvertretende Vorsitzende), Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Plön-Segeberg
6. Gabriele J ü r g e n s (5. stellvertretende Vorsitzende), Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
7. Regina M i t t m a n n - L ü t j e (6. stellvertretende Vorsitzende), Vorsitzende der Mitarbeitervertretung der Einrichtung Husumer Werkstätten (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)

Nachrückerinnen:

Maren E c k h o l t z, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Karin J e n s e n - B u n d e l s, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Der Vorstand ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Herrenstr. 18B
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 69655-06
Telefax: 04331 69655-08
E-Mail: vorstand@gamav.nordkirche.de
www.ga-mav-nordkirche.de

Kiel, 2. Juli 2014

Landeskirchenamt
Dr. T r i e b e l

Az.: NK 3767 – DAR Tr

Vertretung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Zu den Sitzungen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen werden nach seiner Geschäftsordnung u. a. Vertreterinnen und Vertreter der Schwerbehinderten als ständige Gäste eingeladen. § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung bestimmt dazu: „Die gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 50 MVG.EKD) bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die für die Belange der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eintritt und die Vertrauenspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

Diese hat das Recht, an allen Sitzungen des Gesamtausschusses beratend teilzunehmen.“

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben am 10. Juli 2014 folgende Person bestimmt:

Herr Nick O k u n e k (Vertrauensperson im Landeskirchenamt, Kiel).

Kiel, 10. Juli 2014

Landeskirchenamt
Dr. T r i e b e l

Az.: NK 3767 – DAR Tr

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Hamburg, 10. Juli 2014

Landeskirchenamt
G ö r k e

Az.: 10.9 St. Johannis-Harvestehude – R Gk

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. August 2014 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Vertretungsdienste (3) – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 von 50 Prozent auf 75 Prozent erweitert.

Az.: 20 Johannes Neumünster (1) – P Re/P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Johannes Neumünster (2) – P Re/P Ha

Die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Vertretungsdienste wird mit Wirkung vom 1. August 2014 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Vertetungsdienste (4) – P Re/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zur Vorbereitung und Durchführung eines spirituellen und seelsorgerlichen Angebotes zur Landesgartenschau 2016 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 errichtet.

Az. 20 Kkr. Ostholstein Landesgartenschau – P Kü/P Ha (P Mi)

*

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst** baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Bokhorst ist seit den 50er Jahren selbstständig. Sie hat 1635 Gemeindeglieder, die in drei Dörfern und vielen Siedlungsstellen rund um Bokhorst leben.

An den Ausläufern der Holsteinischen Schweiz gelegen und in gut erreichbarer Nähe zu Neumünster bietet die Gemeinde ein schönes und ruhiges Wohnen im ländlichen Raum. Drei kleine Grundschulen existieren in den Dörfern. Alle anderen Schularten sind vielfältig in Neumünster vertreten und mit dem ÖPNV gut erreichbar.

Predigtstätte ist die Heilig-Geist-Kirche mit gut 200 Plätzen. Sie wurde 2009 grundlegend renoviert, ist hell, einladend und technisch hochwertig ausgestattet. Sie wird von der Gemeinde als freundlicher Kirchenraum sehr wertgeschätzt.

Die Arbeit wird von vielen Ehrenamtlichen getragen. Sie packen gerne mit an und sind offen für eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der eigene Ideen umsetzen möchte. Angestellte Mitarbeitende gibt es im Kindergarten (13), im Kirchenbüro (zwölf Stunden), im Küsterdienst (sieben Stunden und zwei Honorarkräfte).

In der Gemeindegemeinschaft gibt es viel Musik. Der Posanenchor hat mehr als 40 Mitglieder. Weiterhin gibt es

vielfältige musikalische Gruppen und Angebote, die ehrenamtlich geleitet werden.

Für die Seniorinnen und Senioren ab 70 Jahren gibt es einen selbstständig arbeitenden Geburtstagsbesuchskreis. Bokhorst hat eine Gemeindepfadfindergruppe, die sich eigenständig organisiert.

Einmal im Jahr treffen sich die Ehrenamtlichen zu einem Dankeschön-Fest. Es gibt einen Verein der Kirchenfreunde.

Die Menschen in der Gemeinde sind offen für vielfältige Gottesdienste an verschiedenen Orten.

Zur Kirchengemeinde gehört ein viergruppiger Kindergarten mit Krippe, Ganztagsbetreuung und Waldgruppe. Ein Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde bietet mit seinen schönen, großen Bäumen und Flächen einen parkartigen Raum rund um die Kirche.

Das Pastorat mit Kirchenbüro (eigener Eingang) und Arbeitszimmer (separater Hausteil) liegt in einem schönen Ensemble mit Kirche und Gemeindehaus nah am Arbeitsplatz und doch weit genug ab, um einen guten Rückzugsraum zu bieten. Dazu gehört ein pflegeleichter, großer Garten.

Das Kirchenbüro ist technisch gut ausgestattet. Es gibt eine schnelle Internet-Verbindung.

Der Kirchengemeinderat versteht sich als gemeindeführendes und die Pastorin oder den Pastor unterstützendes Gremium. Die Ausschüsse Finanzen, Friedhof, Bau und Kindergarten sind aktiv von Gemeinderatsmitgliedern besetzt. Die Stimmung ist offen und humorvoll.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Freude daran hat, mit den Menschen der Gemeinde in einen lebendigen Aus-

tausch zu treten und gemeinsam Volkskirche auf dem Land zu gestalten. Wir freuen uns auf Sie und blicken mit Gottvertrauen und gespannt Ihren Ideen und Impulsen entgegen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst, Kirchenweg 24, 24637 Schillsdorf, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herbert Beyring, Tel.: 04394 629, gerne zur Verfügung. Unser Leitbild und Gemeindebriefe finden Sie unter www.kirchebokhorst.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bokhorst – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Ehepaar in Pfarrstellenteilung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Curau ist eine ländliche Kirchengemeinde und gehört zur Kommune Stockelsdorf. Die Entfernung dorthin sowie nach Bad Schwartau und Ahrensböök beträgt etwa acht Kilometer, bis zur Hansestadt Lübeck ca. 13 Kilometer. Alle diese Orte sind auch mit dem Bus zu erreichen.

Grund- und Gemeinschaftsschule befinden sich in Stockelsdorf, alle weiteren Schularten in Bad Schwartau und Lübeck.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau gehören zehn Dörfer; sie hat etwa 1900 Gemeindeglieder.

Die 750 Jahre alte Kirche mit ihrer klassizistischen Innenraumgestaltung liegt im Zentrum des Dorfes Curau. Sie wurde vor wenigen Jahren restauriert.

Angeschlossen sind ein energetisch saniertes Pastorat mit Kirchenbüro und ein Gemeindehaus. Zum Pastorat gehört ein großer Garten, begrenzt durch einen Bach. An den Pfarrgarten schließt sich ein Grundstück mit einem Backhaus und einer kleinen Bühne an, das von unserer Gemeinde für Feste und Veranstaltungen genutzt wird.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Friedhofs und einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Dort sind acht pädagogische Mitarbeiterinnen und zwei Raumpfle-

gerinnen tätig. Eine weitere Reinigungskraft betreut die Gemeinderäume (Teilzeit). Friedhofs-, Küster- und Hausmeisterdienste werden von einer Mitarbeiterin ebenfalls in Teilzeit geleistet.

Die Kirchengemeinde Curau arbeitet mit den Kirchengemeinden in Ahrensböök und Gnissau gut zusammen. Sie bilden in unserem Kirchenkreis eine Region. Auf dieser regionalen Ebene werden auch Dienste geteilt. Das betrifft die Jugendarbeit durch einen Diakon, die Arbeit der Gemeindegemeinschaft und die Kirchenmusik.

Die Jugendarbeit wird durch eine regionale Stiftung gefördert.

In den verwaltenden Aufgaben wird die Pastorin oder der Pastor von Ehrenamtlichen zuverlässig entlastet.

Es gibt in unserer Gemeinde ein aktives Gemeindeleben mit Gruppen, die sich auch selbstständig organisieren. Besonders hervorzuheben sind die bereits viele Jahre bestehenden Partnerschaften nach Tansania und Lettland.

Nachdem unser langjähriger Pastor unerwartet gestorben ist, suchen wir eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger, die oder der mit uns gemeinsame Wege geht. Dabei wünschen wir uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- in einer ländlichen Kirchengemeinde leben und arbeiten möchte,
- Neues ausprobieren und Bewährtes weiterführen mag,
- Freude am Gottesdienst hat,
- bereit ist, mit den Kirchengemeinden der Region eng zusammenzuarbeiten.

Nähere Auskünfte erteilen der 1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Rolf Petersen, Tel.: 04505 1203 und der Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Matthias Wiechmann, Tel.: 04521 8005-203.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Dorfstr. 6, 23617 Stockelsdorf.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Curau – P Ha (P Mi)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, ist die 1. Pfarrstelle (Stellenumfang 75 Prozent) zum 1. Oktober 2014, durch Eintritt der Amtsinhaberin in den Ruhestand, frei und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat ca. 6000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Die Gemeinde umfasst die Orte Fockbek (ca. 3900 Gemeindeglieder), Nübbel (ca. 1050 Gemeindeglieder) und Alt-Duvenstedt (ca. 1050 Gemeindeglieder) mit jeweils eigenen Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhöfen. Die Pfarrstellen II und III (Nübbel und Alt-Duvenstedt, Dienstumfang 175 Prozent) sind mit einem Pastorenehepaar besetzt. Eine angemessene Aufteilung der Bezirke und Aufgabenbereiche erfolgt in Absprache mit dem Kirchengemeinderat im Pfarrteam mit Begleitung der Personal- und Gemeindeentwicklung.

Der Ort Fockbek liegt im Herzen Schleswig-Holsteins in unmittelbarer Nähe zu Rendsburg. Er hat 6200 Einwohner und vereint die Vorteile sowohl des städtischen als auch des ländlichen Lebens. Der Ort hat sich von einem bäuerlich geprägten Ort zu einer Mittelpunktgemeinde mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten und guter Infrastruktur entwickelt. Es gibt ein reiches Vereinsleben. In Fockbek leben viele Familien mit Kindern. Vor Ort gibt es Kindergärten, Grund- und Gemeinschaftsschule. Weiterführende Schulen gibt es im nahen Rendsburg.

Das Gemeindeleben hat sein Zentrum in der Pauluskirche von 1982 und dem angrenzenden Gemeindehaus. Hier begegnen sich die Generationen: Kinder in der ehrenamtlich geleiteten Kinder- und Jugendbücherei, es proben Gospel-, Kirchen- und Kinderchöre und Flötengruppen, Seniorinnen und Senioren kommen zusammen. Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt in der Arbeit mit Familien und Kindern. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer zehngruppigen Kindertagesstätte mit integrativer Arbeit und Krippe. Gottesdienste finden in unterschiedlichen Formen statt: Agende I, Familien-, Kindergarten- und Schulgottesdienste. Die lebendige kirchenmusikalische Arbeit bereichert die Gottesdienste. In unserer Gemeinde arbeiten ein Diakon, eine Sekretärin, drei Küsterinnen, ein Kantor, die Friedhofsarbeiter und ein großes Kindertagesstättenteam.

Die geschätzte Vorgängerin geht nach dreißig Jahren Dienst in unserer Gemeinde in den Ruhestand. Jetzt wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit ihren oder seiner Gaben, Offenheit und Teamfähigkeit in die laufende Arbeit einbringt. Sie oder er sollte das Gewachsene wertschätzen und Lust haben, neue Impulse zu setzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Freude daran hat, zusammen mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen und einem engagierten Kirchengemeinderat

- neue Wege in der Konfirmandenarbeit zu gehen,

- zusammen mit dem Kindergartenteam religionspädagogisch zu arbeiten,
- die Kindergottesdienstarbeit lebendig zu halten.

Der Kirchengemeinderat hat die Grenzen einer 75-Prozent-Stelle im Blick. Diese Stelle ist von Verwaltungsaufgaben weitestgehend frei. Der Kirchengemeinderat hat einen ehrenamtlichen Vorsitzenden. Die neue Pastorin oder der neue Pastor kann sich ganz auf ihre oder seine pastoralen Kernkompetenzen konzentrieren.

Wir bieten ein geräumiges Pastorat mit großzügigem Garten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen die bisherige Stelleninhaberin, Pastorin Angelika Gebert, Tel.: 04331 61151, der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Schumacher, Tel.: 04331 589823, sowie Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Fockbek (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Oldenburg, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) baldmöglichst mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (Stellenteilung zu je 50 Prozent) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Grube umfasst ca. 1800 Gemeindeglieder in mehreren Dörfern. Im ländlichen Zentralort Grube befindet sich eine Grundschule. Weiterführende Schulen in Lensahn und Oldenburg sind mit dem Bus gut zu erreichen.

Die Pastorin oder den Pastor bzw. das Pastorenehepaar erwarten:

- ein wohnliches Pastorat mit großem Garten (in Ostseennähe, drei Kilometer),
- die schöne St. Jürgen Kirche in Grube (13. Jahrhundert) und eine Kapelle im Ostseeheilbad Dahme,
- ein großes Gemeindehaus in Grube,
- der kirchliche Kindergarten mit zwei Regelgruppen und einer Familiengruppe, dessen Mitarbeite-

Die 2. Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek** im Bezirk Mümmelmannsberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde gliedert sich in die drei Bezirke Kirchsteinbek, Mümmelmannsberg und Oststeinbek auf Hamburger und Schleswig-Holsteiner Landesgebiet, mit insgesamt 3,5 Pfarrstellen. Dem Kirchengemeinderat sind drei Bezirksausschüsse zugeordnet, die das Gemeindeleben im Bezirk verantwortlich leiten und gestalten.

Mümmelmannsberg liegt am südöstlichen Stadtrand von Hamburg. Es leben fast 20 000 Menschen in dem Stadtteil, davon sind ca. 3000 Mitglieder der Kirchengemeinde. Es gibt zwei Naherholungsgebiete, die „Glinder Au“ und das Naturschutzgebiet Boberger Dünen mit Badensee und dazu das gesamte Angebot der faszinierenden Stadt Hamburg.

Im Stadtteil gibt es diverse Kindertagesstätten, zwei Grundschulen sowie eine Stadtteilschule mit Oberstufe, weitere Gymnasien sind in der Nähe. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sowie in Billstedt und Bergedorf, außerdem eine hervorragende Verkehrsanbindung (A 1, A 24, A 25, B 5) und eine sehr gute Nahverkehrsanbindung (U-Bahn, Bus).

Über die Arbeit in Mümmelmannsberg hinaus besteht eine Vernetzung mit den anderen Gemeindebezirken, die weiter ausgebaut werden soll, z. B. durch ein gut zusammen arbeitendes Pfarrteam und gemeinsame Gottesdienste. Die pfarramtlichen Aufgaben sollen im Pfarrteam koordiniert werden.

Für diese lebendige und interkulturell offene Gemeinde suchen wir eine engagierte Pastorin oder einen engagierten Pastor, die oder der

- Offenheit für unterschiedliche Milieus mitbringt,
- auf Menschen zugehen kann,
- ansprechbar ist für die Nöte, Sorgen und Freuden der Menschen,
- Lust am interreligiösen Dialog hat,
- gern im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden arbeitet,
- Freude daran hat, sich aktiv in sein Lebensumfeld einzubringen,
- sich gern ausprobiert in unterschiedlichen Gottesdienstformen,
- reflektiert und achtsam mit Prozessen und Veränderungen umgeht,
- gern mit den Kollegen und der Kollegin der Gemeinde zusammenarbeitet.

für die Mitarbeit an folgenden Aufgaben:

- Begleitung von Menschen auf ganz unterschiedlichen Lebenswegen,

- Präsenz in der Gemeinde und im Stadtteil,
- pastorale Begleitung der Gemeinde (Gottesdienste, Amtshandlungen etc.),
- Seelsorge mit Menschen in Krisensituationen,
- Kooperation und Vernetzung mit Einrichtungen des Stadtteils,
- Begleitung und Betreuung der Ehrenamtlichen,
- Gestaltung einer lebensnahen Konfirmandenarbeit,
- Begleitung der Seniorenarbeit,
- Verwaltungsarbeit.

Wir bieten im Bezirk Mümmelmannsberg:

- ein für alle offenes Gemeindehaus mit großem Garten,
- eine sehr gute Vernetzung im Stadtteil,
- Menschen, die sich für ihre Kirchengemeinde und ihren Stadtteil einsetzen,
- eine Jugendtagung mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- eine Gemeinsekretärin mit 29 Wochenstunden, einen Hausmeister und eine Reinigungskraft,
- einen engagierten Bezirksausschuss,
- eine Prädikantin und eine ehrenamtliche Gottesdienstgruppe,
- lebendige Gottesdienste mit vielen Menschen,
- interreligiösen Dialog mit gutem Kontakt zu einer muslimischen Gemeinde,
- ein großzügiges Reihenhaus-Pastorat mit fünf Zimmern und einer Größe von 130 Quadratmeter, Keller, Garage und sonniger Terrasse,
- ein vom Wohnbereich getrenntes Arbeitszimmer mit Dusche und WC,
- besondere Veranstaltungen wie z. B. Open Air Gottesdienst mit Gemeindefest, die Nacht der Kirchen,
- Platz und Raum für eigene Ideen und für Entfaltung.

Weitere Auskünfte erteilen gern:

Matthias Bohl, Propst, Tel.: 040 519000-115,
Johannes Meyer, Pastor und Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 040 7124030,
Christiane Beetz, Vorsitzende des Bezirksausschusses Mümmelmannsberg, Tel.: 0176 84549443,
Lars Omland, Diakon, Tel.: 040 71601272.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und pastorales Profil) sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Matthias Bohl, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek, Geschäftsstelle: Möllner Landstr. 50, 22113 Oststeinbek.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kirche in Steinbek (2) – P Ha (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe hat insgesamt 6,5 Pfarrstellen und ein vielfältiges kirchliches Leben. Sie betreibt sechs Kindertagesstätten und drei Kinderkrippen und verfügt über eine breit gefächerte Kinder- und Jugendarbeit. In den zahlreichen kirchenmusikalischen Angeboten engagieren sich weit über 600 Gemeindeglieder. Der örtliche Friedhof ist in kirchlicher Trägerschaft.

Bad Oldesloe ist eine zwischen Hamburg und Lübeck verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt mit etwa 25 000 Einwohnern. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat zurzeit etwa 15 000 Gemeindeglieder.

Die zu besetzende Stelle liegt in einem jungen Stadtteil im Westen Bad Oldesloes. Im dortigen „Haus der Kirche“ ist eine Stadtteiljugendarbeit beheimatet, die in Kooperation mit der Stadt Bad Oldesloe gestaltet wird. Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der die Kirche in diesem Bezirk durch unterschiedliche Angebote präsent macht. Das Pastorat ist im Haus der Kirche gelegen und wurde gerade aufwendig renoviert.

Das Pastorenteam, das zurzeit aus zwei Pastorinnen und vier Pastoren besteht, arbeitet im Sinne „eines Pfarramtes“ zusammen. Gemeinsame Predigtstellen sind die Peter-Paul-Kirche, die Kirchen in Rethwisch und Tralau sowie das Haus der Begegnung. Der dort beheimatete Gottesdienst für Groß und Klein soll gemeinsam mit den ehrenamtlich Tätigen begleitet werden.

Wir erwarten ausgeprägte Teamfähigkeit und geistliche Kompetenz für die Arbeit in einer volksgemeinlich geprägten Gemeinde mit einer großen Zahl an Amtshandlungen und Konfirmandengruppen. Der Kirchengemeinderat organisiert die Arbeit in verschiedenen Ausschüssen. Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sind daher im Stellenumfang enthalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den obligatorischen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an die Bischofskanzlei Schleswig, Herrn Bischof Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen Pastor Diethelm Scharck, Kirchberg 7, 23843 Bad Oldesloe, Tel.: 04531 1689940, sowie Propst Dr. Daniel Havemann, Kirchplatz 1, 23795 Bad

Segeberg, Tel.: 04551 955-002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldesloe (1) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf** (Stadt Schwentinal) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch einen Stellenwechsel frei geworden. Die Neubesetzung mit einer Pastorin oder einem Pastor erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zu unserer Kirchengemeinde mit zwei 100-Prozent-Pfarrstellen und etwa 4500 Gemeindegliedern gehören neben dem zentralen Ortsteil Raisdorf mit der

St. Martins-Kirche, deren Altarraum 2012 umfangreich neu gestaltet wurde, und dem Gemeindezentrum (Haus der Kirche) noch mehrere umliegende Dörfer mit der St. Ansgar-Kapelle in Wildenhorst.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde Raisdorf wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet, der die Pfarrstelleninhaber nicht nur unterstützt, sondern ihnen auch viel Raum für eigene Impulse lässt.

In unserer Kirchengemeinde gibt es keine Gemeindebezirke, sodass zum einen die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, sich mit ihren Anliegen an die Pastorin bzw. den Pastor ihres Vertrauens zu wenden, zum anderen wird durch das Setzen bestimmter und unterschiedlicher Schwerpunkte in der inhaltlichen Arbeit und das Ansprechen unterschiedlicher Gruppen das Gemeindeleben in unserer Kirche sehr bereichert.

Diese sehr gemeindeorientierte Form der Gemeindearbeit erfordert von den Pfarrstelleninhabern ein hohes Maß an Organisation, Kooperation und Absprache sowie eine große Offenheit gegenüber der Kollegin bzw. dem Kollegen.

Da die Gemeinde sich in einer Phase der Neuorientierung befindet, können die inhaltlichen Schwerpunkte nach den jeweiligen Stärken der bzw. des Einzelnen neu gesetzt werden. Auf jeden Fall wünschen wir uns für die Besetzung der 1. Pfarrstelle jemanden mit Teamgeist, Einsatzfreude, Geduld und Humor.

Ein Schwerpunkt der 2. Pfarrstelle liegt derzeit in der Begleitung unseres Kindergartens (zehn Gruppen). Aufgabe beider Pfarrstelleninhaber wird neben der allgemeinen pastoralen Gemeindearbeit die aufsuchende Seniorenarbeit sowie die Mitbetreuung des hier gelegenen katholischen Alten- und Pflegeheimes sein.

Die Kirchengemeinde Raisdorf engagiert sich darüber hinaus in gesellschaftlichen Fragen. So hat Partnerschaftsarbeit für uns Tradition und diakonische Fragen und Projekte haben auch in Zukunft hier ein hohes Gewicht.

Zur Infrastruktur: Im Frühjahr 2008 sind die Orte Raisdorf und Klausdorf zur Stadt Schwentinal fusioniert. In Klausdorf gibt es eine eigenständige evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, die Philippus-Kirchengemeinde. Mit der dortigen Pastorin gibt es eine gut funktionierende Urlaubs- und Vertretungsregelung. Die unmittelbar an Kiel angrenzende neue Stadt wird landschaftlich durch das schöne Tal der Schwentine geprägt. Der Ortsteil Raisdorf besitzt gute Verkehrsverbindungen an die Landeshauptstadt, die Ostsee und die Holsteinische Schweiz. Grund- und Gemeinschaftsschule sind am Ort, Gymnasien befinden sich in den angrenzenden Stadtteilen von Kiel und in Preetz. Umfassende Versorgungseinrichtungen und vielfältige Freizeitangebote tragen zu hoher Lebensqualität bei. Das Pastorat liegt direkt neben der St. Martins-Kirche und befindet sich in gutem baulichen Zustand.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2014** an den Kirchengemeinderat über den Propsten der Propstei Plön im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg, Herrn Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Für weitere Auskünfte steht Pastor Fredt Winkelmann (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Tel.: 04307-6238, gerne zur Verfügung.

Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Raisdorf (1) – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein – Propstei Eutin – ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und möglichst zum 1. Dezember 2014 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel besteht aus zwei Pfarrbezirken. Die Pfarrstelle des 1. Pfarrbezirks hat ein Kollege inne.

Die wunderschöne, über 850 Jahre alte St. Laurentius-Kirche steht in Süsel und ist einzige Predigtstätte. Die Kirche wird von einer Küsterin betreut. Zur Gemeinde gehören eine gegenwärtig dreigruppige Kindertagesstätte und eine äußerst aktive Kinder- und Jugendarbeit, die von einer Diakonin geleitet wird. Im Gemeindebüro in Süsel arbeiten zwei Gemeindegliederinnen in Teilzeit. Zum Mitarbeitendenteam gehören weiterhin zwei Teilzeitmitarbeiter für die Grundstückspflege und eine Kirchenmusikerin auf einer 30 Stunden B-Stelle. In unserer Gemeinde (ca. 3800 Gemeindeglieder) wirken sehr viele Ehrenamtliche mit, die gern mit dem Pastorenteam zusammen arbeiten.

Sierksdorf an der Lübecker Bucht ist eines der vier Dörfer, die zum 2. Pfarrbezirk gehören und Standort des strandnahen Pastorates (150 Meter) mit ange-

schlossenem Gemeinderaum. Dort wird einmal monatlich sonnabends eine Wochenschlussandacht gefeiert sowie einmal monatlich eine Taizé-Andacht. Das Pastorat mit großzügigen Räumlichkeiten und Garten wurde 2008 energetisch saniert.

In unmittelbarer Nähe des Pastoratsgrundstückes ist ein Baugebiet geplant, das ca. 100 Baugrundstücke einhalten soll. Vornehmlich sollen Einfamilienhäuser entstehen.

Der Kirchengemeinderat sieht hier eine gute Möglichkeit, die Arbeit u. a. mit jungen Familien zu beginnen.

Der Ort Sierksdorf bietet eine hohe Lebensqualität durch die unmittelbare Strandlage und die zahlreichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Kindertagesstätten und Schulen sowie Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung befinden sich in der Nähe.

Der 2. Pfarrbezirk umfasst die Dörfer Haffkrug, Sierksdorf, Oevelgönne und Roge und ist geprägt durch die Ostseelage und dem daraus folgenden Tourismus. Ungefähr 2100 der hier lebenden Menschen sind Kirchenglieder. Im Gemeindebezirk liegen zwei Alten- und Pflegeheime, in denen monatlich Gottesdienste stattfinden und deren Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich über pastorale Zuwendung freuen. Die Besuchs- und Gottesdienstarbeit ist in den vergangenen Jahren stark wahrgenommen worden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der ihren bzw. seinen christlichen Glauben lebt,

- Freude an gottesdienstlichem und seelsorgerlichem Tun hat,
- die in der Vergangenheit angebotenen und gut besuchten Taizé-Andachten zu feiern bereit ist,
- im Team mit dem Kollegen, dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitenden zu arbeiten und in regelmäßigen Mitarbeitertreffen und kollegialen Dienstgesprächen miteinander zu kommunizieren bereit ist,
- eigene Akzente setzt, aber auch gesamtgemeindliche Projekte mit trägt und die volksskirchliche Ausrichtung der Kirchengemeinde vertritt,
- sich darauf freut, den Menschen der Gemeinde in den traditionellen, aber auch modernen gottesdienstlichen Formen (u.a. Familien-, Strand-, Schul- und Motorradgottesdienste) das Wort Gottes zu verkündigen,
- einen besonderen Schwerpunkt auf die Urlaubarbeit legt und bereit ist, in den Sommermonaten gerade in diesem Bereich kreativ zu werden und weiterhin mit den örtlichen Tourismusverbänden zusammen zu arbeiten,
- Freude daran hat, besonders eng mit den Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte zusammenzuarbeiten,
- bereit ist, das in unserer Gemeinde praktizierte einjährige und auf Teamarbeit basierende Konfirmandenunterrichtsmodell mitzutragen,

- bereit ist, mit den vier weiteren in der „Region Strand“ verbundenen Nachbargemeinden zusammenzuarbeiten und die Kirchengemeinde im Regionalausschuss zu vertreten.

Unsere künftige Pastorin bzw. unser künftiger Pastor kann sich freuen auf:

- einen großen engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchengemeinderat,
- zahlreiche, sehr hilfsbereite und kreative Ehrenamtliche,
- eine gute Zusammenarbeit mit der Süseler Schule, Vereinen, Verbänden und den Kommunen,
- motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- kirchenmusikalische Vielfalt,
- große gestalterische Freiheit.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Wiechmann (Tel.: 04521 8005-203) und Pastor Matthias-R. Hieber, Süsel, (Tel.: 04524 1527).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Süsel (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die 3. Pfarrstelle ist eine Patronatsstelle des Kloster Preetz.

Die Trinitatisgemeinde besteht seit elf Jahren. Sie ist durch den Zusammenschluss dreier Kirchengemeinden entstanden und umfasst im Osten Kiels die Stadtteile Elmschenhagen/Kroog, Rönne und Wellsee mit insgesamt ca. 9100 Gemeindegliedern. Die Stadtteile sind teils dörflich, teils städtisch geprägt, die Verkehrsanbindung zur Kieler City ist sehr gut. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gibt es alle Schularten. Ein familiengerechtes Pastorat mit Garten ist bei der Maria-Magdalenen-Kirche vorhanden.

Die in der Gemeinde vorhandenen drei Kirchen (Maria-Magdalenen-Kirche von 1866, Stephanuskirche von 1962 und Weinbergkirche von 1985) bieten reiche Möglichkeiten zur Feier unterschiedlicher Gottesdienstformen (Agende I, Kinder- und Jugendgottesdienste, Gottesdienste für Jung und Alt, Schulgottes-

dienste, „Andacht anders“, Themengottesdienste, Gottesdienste in sozialen Einrichtungen). Im Wechsel mit den drei Kollegen der Gemeinde werden regelmäßig in allen drei Kirchen Gottesdienste gefeiert. Zu den drei Kirchen gehören jeweils Gemeindehäuser mit dem Hauptbüro im Gemeindezentrum Maria-Magdalenen sowie zwei Büros an den Gemeindezentren Stephanus und Weinberg. In den Gemeindehäusern treffen sich die Gruppen für Kinder, Jugendliche und Senioren, Gesprächskreise, zwei Chöre für Erwachsene und einer für Kinder, der Posaunenchor, Flötengruppen und viele mehr. An den Gemeindehäusern Stephanus und Weinberg betreibt die Gemeinde zwei jeweils eingruppierte Kindertagesstätten.

Die Arbeit unter den vier Pastorinnen und Pastoren ist grundsätzlich regional aufgeteilt. Zum Dienstumfang der 3. Pfarrstelle gehört die Betreuung eines Gemeindebezirks in Elmschenhagen-Süd sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen in der Gemeinde und den ortansässigen Wohn-, Betreuungs- und Pflegeheimen (u. a. Lisa-Hansen-Haus).

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die Zusammenarbeit in einem großen Team von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat schätzt und verantwortlich bereichert. Die Pastorin oder der Pastor soll die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen und die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit der Trinitatisgemeinde weiterführen. Sie oder er soll bei den vielfältigen Gemeindeaktivitäten mitarbeiten und diese kreativ mitgestalten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sensibel im Umgang mit Menschen aus allen sozialen Schichten ist und Engagement zeigt, auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft beschreiten und mit entwickeln zu wollen.

Zusätzliche Informationen zur Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde finden Sie im Internet unter www.trinitatis-kiel.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Bezirkes Nord im Kirchenkreis Altholstein, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Eggerstedtstraße 13, 24103 Kiel, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel, Gemeindebüro, Im Dorfe 1, 24146 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen:

Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402-300, Pastor Michael Szelinski-Döring, Tel.: 0431 784201, Gundula Raupach (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 0431 688269.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trinitatis Kiel (3) – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau** die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Oktober 2014 frei und baldmöglichst durch Wahl des Kirchengemeinderates zu besetzen.

Trittau ist ein in der reizvollen Naherholungsregion Stormarnsche Schweiz gelegener Ort. Zur Kirchengemeinde mit ca. 5000 Gemeindegliedern gehören die Orte Trittau, Grande, Rausdorf, Witzhave, Hohenfelde und Hamfelde/Stormarn mit insgesamt ca. 11 000 Einwohnern. Die Städte Lübeck und Hamburg sind gut erreichbar und zugleich gibt es alles am Ort, was es zum Leben braucht: Weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten sowie die Natur des Hahnheider Forstes. Gottesdienste feiern wir in der Martin-Luther-Kirche Trittau, die gerade baulich komplett saniert wird, um dem Einbau einer neuen Orgel einen schönen Raum zu bieten. Ein Anknüpfungspunkt für die Gemeindeentwicklung liegt im generationsübergreifenden musikalischen Leben. Unter der Leitung einer A-Musikerin, die zugleich als Kreiskantorin wirkt, finden sich 120 Menschen in verschiedenen Chören und Musikgruppen zusammen. Wir setzen Akzente in der Arbeit in den Kitas (150 Plätze), im Kindergottesdienst, der Konfirmandenarbeit mit etwa 80 Konfirmanden im Jahr und in der Seniorenarbeit. Wir stehen in gutem Kontakt zur katholischen Gemeinde, zu Einrichtungen und Vereinen sowie den kommunalen Selbstverwaltungen.

Wir suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- Lust hat, sich auf das Leben in unserer Gemeinde in aller volksgemeinnützigen Vielfalt einzulassen und offen auf alle Menschen zuzugehen,
- viele Kompetenzen sowie Teamfähigkeit mitbringt und sich mit der Kollegin über persönliche Schwerpunkte und die Ausrichtung der Arbeit verständigt,
- Gottesdienste mit Sorgfalt, Kreativität und neuen Ideen so gestaltet, dass sie Lebendigkeit ausstrahlen und Generationen übergreifend einladen,
- bereit ist, in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und der Kollegin ihren bzw. seinen Anteil an den Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Sie erwartet:

- ein Kirchengemeinderat mit gutem Klima und einer konstruktiv ausgestalteten Arbeitskultur, ca. 35 hauptamtlich Mitarbeitende und zahlreiche engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende,
- ein pastoraler Arbeitsplatz in einer Gemeinde, in der es gilt Gewachsenes und Bewährtes fortzusetzen, mit dem sich aber ebenso die Erwartung verbindet, eigene Prioritäten zu klären und neue Impulse einzubringen,

- eine noch fast ungebrochene Nachfrage nach lebensbegleitenden Gottesdiensten zu Taufen, Trauungen und Beerdigungen,
- ein schön gestalteter kirchlicher Friedhof bei der Kirche, von der aus auch bestattet wird,
- ein ruhig gelegenes geräumiges Pastorat mit großzügigem Garten bei der Kirche nahe am Naturschutzgebiet Hahnheide.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Herrn Hans-Jürgen Buhl, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen gern Pastorin Anke Schäfer (Tel.: 04154 2047), der stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende Herr Jens Dittmers (Tel.: 04154 4378), Propst Hans-Jürgen Buhl (Tel.: 040 519000-104) oder als Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (Tel.: 040 519000-155).

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. September 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az. 20 Trittau (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle (Stellenumfang 100 Prozent) zum 1. April 2015 vakant, weil der Pfarrstelleninhaber nach über 30 Jahren in der Gemeinde in den Ruhestand geht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Wir suchen eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar.

Neumünster ist ein im Aufschwung befindliches Oberzentrum im Herzen Schleswig-Holsteins mit ca. 80.000 Einwohnern. Die Stadt hat eine sehr gute Verkehrsanbindung nach Kiel und Hamburg sowie zu den Erholungsgebieten des Ferienlandes Schleswig-Holstein.

Die Gartenstadt ist familienfreundlich, liegt im nordwestlichen Grüngürtel der Stadt und bietet ein breites Freizeitangebot (Schwimmbad, Tierpark, Tennis- und Sportplätze, Stadtwald) sowie eine Grundschule und Kindertagesstätten. Weiterführende Schulen sind sehr gut zu erreichen. Der Stadtteil ist geprägt durch eine überwiegende Einzelhausbebauung, die seit 1910 kontinuierlich wächst. Die Einwohnerzahl liegt derzeit bei ca. 5500, davon sind 2700 Mitglieder unserer Gemeinde.

Die Versöhnungskirchengemeinde ist seit 1964 eine eigenständige Gemeinde. Das Gemeindezentrum wurde 1972 eingeweiht. Es umfasst vier großzügige Gruppenräume und den ansprechenden Kirchoraum mit gu-

ter technischer Ausstattung, der viele verschiedene Formen von Gottesdiensten zulässt.

Angegliedert sind eine 2004 errichtete Seniorenwohnanlage mit 27 Wohnungen und eine 2011 neu erbaute Kindertagesstätte mit 32 Plätzen (eine Krippengruppe, eine Elementargruppe). Ein engagierter Gemeinderat, der sich gut versteht, unterstützt die Pastorin oder den Pastor in der Leitung der Gemeinde.

Die Versöhnungskirchengemeinde hat ein volkskirchliches Profil. Wir sind eine offene, Gemeinde, die sich besonders durch ihre herzliche Atmosphäre auszeichnet. Es besteht eine gute Vernetzung im Stadtteil. Das Gemeindeleben ist geprägt durch eine Vielzahl von ehrenamtlich geleiteten Kreisen und durch Offenheit für Neuhinzukommende. Gottesdienste und Andachten haben einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde hat eine Einzelpfarrstelle, seit dem 1. Januar 2014 ist darüber hinaus eine 25-Prozent-Pfarrstelle durch Abordnung mit einer Pastorin besetzt. Die Pfarrstelleninhaber bzw. der Pfarrstelleninhaber arbeitet in einem Team von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: u. a. eine Küsterin (28 Stunden), eine Diakonin (21,5 Stunden), eine Gemeinsekretärin (16,5 Stunden) und eine Kirchenmusikerin (zehn Stunden). Besondere Schwerpunkte liegen in der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und in Gesprächskreisen für alle Generationen. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind solide geordnet. Wir bieten ein großzügiges Pastorat (acht Zimmer, ca. 200 Quadratmeter) mit Garten. Die Versöhnungskirchengemeinde ist Teil des Kirchengemeindeverbandes Neumünster, der Träger aller Friedhöfe in Neumünster ist.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich mit ihren oder seinen Gaben, Offenheit und Teamfähigkeit in die laufende Arbeit einbringt. Sie oder er sollte das Gewachsene wertschätzen und Lust haben, neue Impulse zu geben. Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde.

Auskünfte erteilen:

Pastor Rudolf Schlender, Tel.: 04321 53299, Propst Stefan Block, Kirchenkreis Altholstein, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 498 134, Evelyn Reith, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, E-Mail: evelynreith@arcor.de

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt, Rintelenstr. 35, 24537 Neumünster, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Versöhnung Neumünster-Gartenstadt (1) – P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein** für Krankenhauseelsorge am Städtischen Krankenhaus Kiel (SKK) wird vakant und ist zum 1. November 2014 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Berufung des Kirchenkreisesrates auf die Dauer von acht Jahren.

Die zweite Krankenhauseelsorgestelle am SKK ist mit einer Pastorin im Stellenumfang von ebenfalls 75 Prozent besetzt.

Was Sie erwartet:

Das Städtische Krankenhaus Kiel ist ein Akutkrankenhaus mit 640 Betten und 1700 Mitarbeitenden. Ca. 60 000 Patienten werden hier jährlich behandelt.

Die Krankenhauseelsorge wird mit großer Wertschätzung und Offenheit in Anspruch genommen und ist seit Jahrzehnten ein fest etablierter Bestandteil des Hauses. Freundliche Amtszimmer im Bereich des Krankenhauses sind vorhanden.

Im Jahr 2004 wurde ein ansprechender, großzügiger Andachtsraum für Zeiten der Stille, Andacht und Gottesdienst eingerichtet. Die regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienste werden in ökumenischer Verantwortung und Absprache im Wechsel von den beiden evangelischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern und von katholischer Seite einer Gemeindefereferentin und einem Diakon angeboten und durchgeführt. Die ökumenische Zusammenarbeit ist unproblematisch und gut.

Das seelsorgliche Wirken geschieht insbesondere in Einzelgesprächen und bezieht sich auf die Kranken, ihre Angehörigen und die Mitarbeitenden im Krankenhaus. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Professionen im Krankenhaus. Dies gilt besonders in der Begleitung von Tumorpatienten und in der Sterbebegleitung. Ehrenamtliche Seelsorgerinnen gehören zum Seelsorgeteam und treffen sich zu regelmäßigen Supervisionsitzungen.

Was wir uns von Bewerberinnen und Bewerbern wünschen:

- eine Persönlichkeit, die über genügend innere Balance, Lebendigkeit und Reflexionsfähigkeit verfügt, um die oftmals belastenden seelsorgerlichen Beziehungen annehmen und halten zu können und so Patienten, Angehörige und Mitarbeitende in angemessener Weise begleiten zu können,
- eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unabhängig von Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist, seien es Patientinnen bzw. Patienten, Angehörige oder Mitarbeitende,
- eine Grundlegung in der klinischen Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt, eine abgeschlossene

oder laufende Zusatzqualifikation in Seelsorge, Pastoralpsychologie bzw. Supervision ist erwünscht,

- Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten in Abstimmung mit der Kollegin,
- Reflexion des seelsorglichen Handelns und der theologischen Bezüge der Arbeit in regelmäßiger Supervision und Fortbildung,
- Supervision und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im SKK.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken von Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorgern sind die in den Leitlinien der Ev. Kirche in Deutschland für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ benannten Aufgaben und das dort beschriebene inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, zu Händen von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte zu der Stelle erteilen Propst Riecke, Tel.: 04192 2014 593, sowie Pastorin Vesper-Grewe, Tel.: 0431 1697 4050.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhausseelsorge (3) (Städtisches Krankenhaus) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** ist die 5. Pfarrstelle für regionale Dienstleistung mit dem Dienstauftrag für Seelsorge im Alter in der Propstei Wandsbek-Billetal ist ab sofort im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung von Verantwortlichen aus der Region und des Kirchenkreises für acht Jahre. Zum Ende des Besetzungszeitraums wird die Arbeit evaluiert.

Die Pfarrstelle stellt einen Baustein in dem neuen Konzept Seelsorge im Alter im Kirchenkreis dar, das die Seelsorge an alten Menschen vor Ort in ein kirchenkreisweites Netzwerk kollegialer Zusammenarbeit einbindet und thematische Schwerpunkte setzt.

In der Propstei Wandsbek-Billetal gibt es sieben Kirchengemeinden auf Schleswig-Holsteiner Gebiet: Glinde, Neuschönningstedt, Schönningstedt-Ohe, der Bezirk Oststeinbek der Kirchengemeinde Kirche in Steinbek, Reinbek-Mitte, Reinbek-West und Barsbüttel. In diesen Kirchengemeinden im Landkreis Stormarn gibt es ein verbindendes Interesse,

- die seelsorgerliche Arbeit mit pflegebedürftigen, hochaltrigen Menschen zu fördern,
- mit Mitarbeitenden vor Ort und anderen interessierten Trägern in diesem Feld Aufgaben zu entdecken und zu entwickeln,
- ehrenamtlich Mitarbeitende zu gewinnen, zu stärken und zu qualifizieren,
- einen Austausch von „best practice“ in den Gemeinden und ihren Quartieren zu initiieren und fachlich zu begleiten.

Die Arbeit soll im Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort exemplarisch in einzelnen Kontexten beginnen.

Wir bieten:

- ein großzügiges Büro in der zentral für dieses Gebiet gelegenen Stadt Glinde mit den nötigen Kommunikationsgeräten und Ausstattung;
- einen Kreis von elf Kolleginnen und Kollegen im Gemeindepfarramt und aktive, eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche in den Gemeinden;
- die Bereitschaft, gerade in den ersten Monaten in der Startphase, die Arbeit im kollegialen Gespräch zu begleiten;
- Beratung durch die Arbeitsstelle Leben im Alter des Kirchenkreises;
- fachlichen Austausch in der Fachkonferenz „Seelsorge im Alter“;
- ein ausreichendes eigenes Budget für die Arbeit.

Wir suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- sich gern einlässt auf Beziehungen zu alten Menschen und Offenheit für die Themen mitbringt, die das gebrechliche Alter stellt (z. B. Demenz, Abschiedlich Leben, Selbstbestimmung, Fürsorgebedarf);
- den seelsorgerlichen Blick auch auf die Perspektive von Angehörigen (z. B. von Dementen) zu richten und keine Berührungsangst vor Altersarmut hat;
- eine seelsorgerliche Grundhaltung als Kern des pastoralen Profils versteht;
- Freude an Vernetzung und der Entwicklung innovativer Handlungsansätze hat;
- Bereitschaft zu Fortbildung mitbringt, u. a. in der Seelsorge im Alter;
- bereit ist zu regelmäßiger Supervision;
- fähig ist zu konzeptioneller Arbeit und ihrer Vermittlung an andere Mitarbeitende;
- Schwerpunkte zu setzen versteht und die Begrenztheit einer halben Stelle positiv füllen kann.

Dienstsitz ist Glinde. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost Matthias Bohl, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frauke Niejahr, Pastorin für Seelsorge im Alter, Tel.: 0151 11432027 und 040 519000834, E-Mail: f.niejahr@kirche-hamburg-ost.de;

Matthias Bohl, Propst für die Propstei Wandsbek-Billetal Tel.: 040 519000115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de;

Jürgen Wisch (erst nach dem 26. August erreichbar), Pastor für Personalentwicklung im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Tel.: 040 519000155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2014**, entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost regionale Dienstleistungen (5) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost** ist die 9. Pfarrstelle des für regionale Dienstleistung mit dem Dienstauftrag für Seelsorge im Alter in der Propstei Wandsbek-Billetal ist ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat unter Beteiligung von Verantwortlichen aus der Region und des Kirchenkreises für acht Jahre. Zum Ende des Besetzungszeitraums wird die Arbeit evaluiert.

Die Pfarrstelle stellt einen Baustein in dem neuen Konzept Seelsorge im Alter im Kirchenkreis dar, das die Seelsorge an hochaltrigen, pflegebedürftigen Menschen vor Ort in ein kirchenkreisweites Netzwerk kollegialer Zusammenarbeit einbindet und thematische Schwerpunkte setzt.

In der Region Wandsbek-Tonndorf der Propstei Wandsbek-Billetal mit vier Gemeinden (Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde, Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt und Kirchengemeinde Tonndorf) gibt es ein verbindendes Interesse, die ehrenamtliche Seelsorge an alten Menschen zu fördern, zu begleiten und zu qualifizieren.

Ausgehend von eigener seelsorgerlicher Praxis in einer Einrichtung in der Region, geht es im Einzelnen darum,

- Menschen als ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu gewinnen und sie durch verschiedene Veranstaltungsformate (Gesprächsabende, Vorträge, Themengottesdienste) auf die spezifischen Themen (Gebrechlichkeit, Demenz, Abschiedlich Leben, Selbstverantwortung und Abhängigkeit usw.) anzusprechen;
- einen regionalen Ehrenamtlichenkreis aufzubauen und fachlich zu begleiten;
- Freiwilligen für diese Arbeit fachliche Qualifizie-

rungen zu vermitteln und sie auch maßgeschneidert vor Ort durchzuführen;

- Vernetzung zwischen den vier Gemeinden und verschiedenen Initiativen und Trägern, wie z. B. bezirkliche Pflegekonferenz, Assistenz Alsterdorf-Ost, Q8 zu fördern und für die seelsorgerliche Arbeit mit Ehrenamtlichen zu nutzen;
- im Gebiet der Propstei Wandsbek-Billetal andere Gemeinden zu beraten und sich auf dem Feld der Ehrenamtlichen-Seelsorge einen guten Überblick über aktuelle Entwicklungen und fachliche Besonderheiten zu verschaffen. Diese Expertise soll punktuell an anderen Orten im Kirchenkreis Hamburg-Ost zur Verfügung gestellt werden;

Wir bieten:

- ein Büro in der Region mit den nötigen Kommunikationsgeräten und Ausstattung;
- vier für dieses Thema sehr aufgeschlossene Gemeinden mit ihren fünf Kolleginnen und Kollegen sowie aktive, eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche;
- die Möglichkeit, in den ersten Monaten der Startphase vor allem das Feld erkunden zu können und die verschiedenen Kontexte zu analysieren und die Beteiligten wahrzunehmen;
- die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, die Arbeit im Gespräch zu begleiten (u. a. durch Teilnahme an den monatlichen regionalen Pfarrteam-Treffen);
- qualifizierte Beratung durch die Arbeitsstelle Leben im Alter des Kirchenkreises;
- regelmäßigen fachlichen Austausch in der Fachkonferenz Seelsorge im Alter;
- ein ausreichendes eigenes Budget für die Arbeit.

Wir suchen eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- sich gern auf Beziehungen zu alten Menschen einlässt und Offenheit für die Themen, die das Ende des Lebens stellt, mitbringt;
- eine seelsorgerliche Grundhaltung als Kern des pastoralen Profils versteht;
- Lust hat an Kontakten und an der vernetzenden Arbeit mit Menschen und Einrichtungen, die auf unterschiedliche Weise engagiert sind;
- fantasievoll und innovativ Wege zu Menschen findet und Interesse für freiwilliges Engagement weckt;
- Bereitschaft zu Fortbildung mitbringt, u. a. in der Seelsorge im Alter;
- bereit ist zu regelmäßiger Supervision;
- fähig ist zu konzeptioneller Arbeit und ihrer Vermittlung an andere Mitarbeitende.

Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises

Hamburg-Ost Matthias Bohl, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frauke Niejahr, Pastorin für Seelsorge im Alter, Tel.: 0151 114 320 27 und 040 51 9000 834, E-Mail: f.niejahr@kirche-hamburg-ost.de;

Matthias Bohl, Propst für die Propstei Wandsbek-Billetal, Tel.: 040 51 9000 115, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de;

Jürgen Wisch (erst nach dem 26. August erreichbar), Pastor für Personalentwicklung im Kirchenkreis Hamburg-Ost, Tel: 040 51 9000 155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. September 2014**, entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost regionale Dienstleistungen (9) – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die neu errichtete Pfarrstelle für Tourismus in der Propstei Neustrelitz zum 1. Januar 2015 im Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Ggf. ist auch eine Teilung in 50 Prozent und 25 Prozent möglich. Die Stelle ist auf fünf Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Die Propstei Neustrelitz ist landschaftlich weithin geprägt von der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Tourismus ist damit einer der grundlegenden Faktoren für die Entwicklung der Region. Zugleich ist er Aufgabe und Herausforderung für die Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenregionen. Ziel der Tourismusstelle ist, in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Tourismusarbeit dafür zu sorgen, dass Menschen in einer besonderen Lebenssituation und einem kurzen Ausschnitt ihres Lebens Kirche als gastfreundlich und stärkend erfahren.

Zu den Aufgaben gehören:

- Entwicklung und Umsetzung geeigneter kirchlicher Angebote,
- Präsenz in den touristischen Zentren und bei besonderen Veranstaltungen in der Mecklenburgischen Seenplatte,
- angemessene und innovative Gestaltung von Verkündigung und Seelsorge in Urlaubszentren, Angebot von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen in geeigneter Form,
- Unterstützung der Kirchengemeinden in der Arbeit mit Touristen,
- Unterstützung bei der Profilierung von Kirchen als Tourismuskirchen (z. B. an Paddelrouten),

- Betreuung des Pilgerweges Mecklenburgische Seenplatte (einschließlich geistlicher Angebote und Betreuung des Internetauftritts),
- Angebot begleiteter Pilgertouren,
- Vernetzung und Vermittlung von Angeboten der kirchlichen Tourismusarbeit (Kirchenmusik, Offene Kirchen, Pilgerweg etc.) einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung mit anderen lokalen Akteuren im Bereich Tourismus, Kulturtourismus,
- Aufbau einer Begleitgruppe für die eigene Arbeit.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Gemeinde- und Tourismusarbeit,
- eigenständiges Arbeiten,
- ein hohes Maß an Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Flexibilität, Mobilität, Experimentierfreudigkeit,
- Erfahrung mit innovativer Gottesdienstarbeit und Methodenvielfalt,
- Wohnen im Bereich der Propstei Neustrelitz,
- Hauptarbeitszeit sind die Monate April bis Oktober.

Sie erwartet:

- Zusammenarbeit mit dem Konvent der Propstei Neustrelitz,
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenregionen,
- Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst, Bereich Tourismus, im Zentrum Kirchlicher Dienste im Kirchenkreis Mecklenburg und der landeskirchlichen Tourismusarbeit.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren oder Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen mit Ordination oder pastoraler Beauftragung bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bzw. zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auskünfte zu der Stelle erteilt Frau Pröpstin Christiane Körner, Tel.: 03981 206622.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Mecklenburg – P Ha

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rerik** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die unbefristete B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst die kirchenmusikalische Betreuung der verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rerik und Biendorf-Russow (zwei Drittel) sowie der verbundenen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Neubukow und Westenbrügge (ein Drittel).

Die Kirchenmusik hat einen hohen Stellenwert in unseren Kirchengemeinden. Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der sich auch für die geistliche Entwicklung der Gemeinden mitverantwortlich fühlt. Ein gemeinsamer Musikausschuss der Gemeinden Rerik und Neubukow unterstützt Sie in der Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit beider Gemeinden.

Zum Aufgabenprofil gehören:

- kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Kasualien und gemeindlichen Veranstaltungen,
- Leitung und Weiterentwicklung der Kirchenchöre,
- Aus- und Aufbau eines Kinder und eines Jugendchores,
- Organisation von wöchentlichen Sommerkonzerten,
- Leitung des Posaunenchores und Nachwuchsförderung (z. B. Bläseranfänger und Orgelanfänger),
- Freude an Populärmusik, z. B. Aufbau einer Band.

Es erwarten Sie aufgeschlossene und musikinteressierte Gemeinden. Die Barockorgel aus dem 17. Jahrhundert in Russow sowie die Orgeln in Rerik, Biendorf und Westenbrügge sind vor kurzem restauriert worden.

Rerik und Neubukow liegen an der Ostsee, in der Urlaubsregion zwischen Wismar und Bad Doberan. In den Sommermonaten kommen viele Gäste in unsere Orte und in unsere Kirchen. Einheimische und Urlauber nehmen regen Anteil an den kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus.

Auskünfte erteilen:

die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rerik, Kirchenbüro:
Tel.: 038296 78236, E-Mail: rerik@elkm.de oder
Dietbert Korge, Tel.: 038296 78309, E-Mail: h.d.korge@t-online.de,
die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neubukow, Pastor Dr.
Johannes Pörksen, Tel.: 038294 16465, E-Mail: pas-

tor@kirche-neubukow.de, Stefan Zutz, Tel.: 038294 15488, sowie
Kreiskantor Kirchenmusikdirektor Eberhard Kienast,
Tel.: 03841 283 310.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum **22. August 2014** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rerik, Pastorin Karen Siegert, Liskowstr. 3, 18230 Rerik.

Az.: 30 Rerik – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Großes entsteht immer im Kleinen. Arbeiten im Grünen – das könnte Ihnen gefallen? Bei uns finden Sie Lebensqualität, die man nur in der Weite der Landschaft finden kann. Wenn Sie das mögen, sind Sie bei uns genau richtig!

Die **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brunow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum nächstmöglichen Termin für eine Stelle im Pfarrsprengel Brunow-Muchow eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Bei entsprechender Qualifizierung ist eine Aufstockung durch Religionsunterricht möglich. Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wir freuen uns auf eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) mit Lust auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, sowie am Leben auf dem Lande.

Sie bzw. er sollte teamfähig, kreativ und kommunikationsfähig sein sowie die eigene Arbeit strukturieren können.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projekte und Freizeiten
- Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Schule)
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Arbeitsbereich.

Wir bieten:

- Bezahlung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
- Gruppenräume in zwei Pfarrhäusern
- eigenes Büro im Pfarrhaus Muchow
- eigener Computer mit Internetzugang, Kopierer

- die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien, z. B. eine Musik-Anlage (Klein-PA)
 - einen Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
 - die Möglichkeit, im idyllischen Ort Muchow im geräumigen Pfarrhaus mit einem schönen Garten zu wohnen
- Sie werden erwartet von:
- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einer Pastorin
 - zwei lebendigen Gemeinden im Pfarrsprengel, die sich auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter freuen, die bzw. der gern mit uns lebt und arbeitet.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2014** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brunow, Frau Pastorin Hansberg, Ziegendorfer Straße 1, 19372 Brunow; Tel.: 038721 20287; E-Mail: brunow@elkm.de.

Az.: 30 Brunow – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, im Kieler Norden lässt sich gut leben. Unsere drei Bezirke mit jeweils einer Kirche fusionierten vor über fünf Jahren. Mit einer Mischung aus Pragmatismus, Fehlerfreundlichkeit, Leidenschaft und der Freude an schönen Feiern sind wir zwischen Kieler Förde, Projensdorfer Gehölz, Uni, Holsteinstadion und Blücherplatz eine attraktive Gemeinde. Das wollen wir bleiben und wissen, dass dafür Veränderungen nötig sind. Von unseren gut 8000 Mitgliedern sind mehr als ein Drittel unter 30 Jahre alt. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wollen wir verstärken und erweitern. Dafür suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen.

Wir wünschen uns eine motivierte Mitstreiterin bzw. einen motivierten Mitstreiter, die oder der – vielleicht nach ersten Jahren der Berufserfahrung – ein Wirkungsfeld mit Perspektive und Entwicklungsmöglichkeiten sucht.

Zunächst ist uns die wertschätzende Wahrnehmung dessen, was es in der Kinder- und Jugendarbeit bereits gibt, wichtig: neben der gemeindeeigenen Kita haben wir einen Kinderchor, die Kinderkirche, die junge Gemeinde, Pfadfinder und den Kreis der Teamerinnen und Teamer. Wir freuen uns über engagierte Begleitung, gemeinsame Projekte und auf eine kollegiale Zusammenarbeit. Es ist viel Platz für Talent und Kreativität, konzeptionelles Denken und neues Handeln: nicht zuletzt im Hinblick auf die jungen Erwachsenen.

Aufgaben:

- Angebote für Kinder und Jugendliche

- Begleitung, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Teamer Card)
- Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit
- Gottesdienste und Andachten mit Kindern und Jugendlichen
- Organisation und Durchführung von Jugendfahrten (auch ins Ausland) und -freizeiten
- Integration der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene
- Mitarbeit im Jugendausschuss
- Kontakte zu kommunalen Jugendeinrichtungen, Schulen und in der Kirchenregion
- Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendarbeit (Pflege der Homepage)
- Beteiligung an der Entwicklung des Gemeindekonzeptes.

Qualifikation und Voraussetzungen:

- einschlägiges Fachhochschulstudium
- musikalische Kompetenz und „Outdoor“-Tauglichkeit
- Freude an kreativer, selbstständiger Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Teamgeist für die Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde
- Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Es handelt sich um eine zunächst auf zwei Jahre befristete Vollzeitstelle der Emmaus-Kirchengemeinde mit der Option einer eventuellen Entfristung. Die Bezahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Es wird unsererseits angestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Wir bitten deshalb geeignete Männer, sich zu bewerben und weisen darauf hin, dass Männer bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vortritt.

Weitere Auskünfte erteilt Pastor Michael Schwer, Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Holtenuer Str. 327, 24106 Kiel, Telefon: 0431 3052 9891, Fax: 0431 3054 353, E-Mail: m.schwer@emmaus-kiel.de, Internet: <http://www.emmaus-kiel.de>.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **31. August 2014**: Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenbüro Charles-Ross Ring 118–120, 24106 Kiel.

Az.: 30 Emmaus Kiel – DAR Sr

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Mündterdorf sucht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für die Kirchenregion Elbmarschen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für eine auf drei Jahre befristete Vollzeitstelle (39 Stunden pro Woche). Arbeitsort ist Glückstadt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag.

Die Gemeinden in der Elbmarsch (Borsfleth, Glückstadt, Kollmar-Neuendorf, Krempe, Neuenbrook, Neuenkirchen und Süderau) haben sich zusammengeschlossen, um die Jugendarbeit in der Region zu stärken. An verschiedenen Orten sollen Angebote für die Region weitergeführt und neue entstehen. Eine Jugendmitarbeiterin ist bereits mit einer halben Stelle beschäftigt. Mit ihr zusammen sind die verschiedenen Aufgabenbereiche anzugehen:

- inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten,
- Planung und Durchführung von Freizeiten,
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche,
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit an dem Konzept der Jugendarbeit in der Region.

Die Mitgliedschaft in der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Der Führerschein der Klasse B und ein eigener PKW sind notwendig.

Wir wünschen uns eine engagierte und authentische Person, die Lust hat, mit Kindern und Jugendlichen religiöse und weltliche Abenteuer zu erleben und sie mit ihrer Leidenschaft und ihren Interessen ansteckt. Wir sind offen für neue Ideen und Projekte: Vieles ist möglich!

Die örtliche Region Elbmarsch ist durch kleinstädtische und dörfliche Strukturen geprägt und liegt 40 Kilometer nordwestlich von Hamburg zwischen Itzehoe und Elmshorn im Norden und der Elbe im Süden.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **5. September 2014** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt, z. H. Pastor Stefan Egenberger, Am Kirchplatz 19a, 25348 Glückstadt. Für Nachfragen steht Ihnen Pastor Egenberger (Tel.: 0160 6578931, E-Mail: segenberger@web.de) zur Verfügung.

Az.: 30 Glückstadt/Elbe – DAR Sr

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. September 2014 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon vorzugsweise mit Fachhochschulabschluss. Der Stellenumfang beträgt 65 Prozent. Für zwei Jahre wird der Stellenumfang auf 100 Prozent erweitert. Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Heiligen-Geist-Gemeinde ist mit einem Durchschnittsalter von 33 Jahren eine der jüngsten Kirchengemeinden in Mecklenburg. Sie ist in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt zu Hause, einem bunten Viertel mit starkem Studentenanteil und einer lebendigen Kulturszene.

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien in städtischem Umfeld
- Offenheit für Projektarbeit
- Fähigkeit zu konzeptionellem Planen und Arbeiten
- Freude an der Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und anderen Einrichtungen des Stadtteils
- ein ausgeprägtes fachliches Profil, z. B. Erlebnispädagogik bzw. Religionspädagogik
- Team- und Kontaktfähigkeit
- Fähigkeit zur Vernetzung mit den Aktivitäten der Kirchengemeinde.

Wir bieten:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit unterschiedlichen Herausforderungen
- ein aufgeschlossenes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen, u. a. mit einem Pastor, einer Kirchenmusikerin und einem Küster
- ein eigenverantwortliches Tätigkeitsfeld mit Sachkosten-Etat.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **29. August 2014** an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist, Ottostraße 15, 18057 Rostock, oder per E-Mail an rostock-heiligen-geist@elkm.de.

Für Rückfragen steht Pastor Antonioli, Tel.: 0381 4922 578, zur Verfügung.

Az.: 30 Rostock Heiligen Geist – DAR Bk

*

Die Stelle der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des **Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow** wird zum 1. Dezember 2014 frei und ist sofort wiederzubesetzen.

In der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ sind über 200 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die in Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege, in Wohnheimen für Behinderte und in einer Werkstatt für behinderte Menschen mit Standorten in Ducherow, Heringsdorf, Zirchow und Anklam tätig sind.

Erwartet werden Bewerbungen von ordinierten Pastorinnen oder Pastoren, die über eine mehrjährige Berufserfahrung im pfarramtlichen Dienst verfügen und darüber hinaus bereit sind, sich allgemeine Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Organisation und Verwaltung, Buchhaltung und Arbeitsrecht anzueignen.

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher bildet als theologisches Vorstandsmitglied zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Stiftungsvorstand. Ihre bzw. seine Tätigkeit umfasst alle pastoralen Dienste in den Einrichtungen des Ev. Diakoniewerkes, insbesondere Seelsorge an Heimbewohnerinnen und -bewohnern und der Mitarbeiterschaft, wobei eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarramt Ducherow unabdingbar ist. Sie umfasst andererseits die Leitungsaufgabe im Stiftungsvorstand des Ev. Diakoniewerkes. Außer der Verantwortung für Grundsatzaufgaben obliegt der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher die Vertretung des Ev. Diakoniewerkes nach außen, die Pflege der Verbindung zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und zum Johanniterorden sowie die Begleitung einer klei-

nen, nicht verfassten Schwesternschaft, der Bethanischen Schwestern, welche in der Kaiserswerther Tradition beheimatet sind.

Die Tätigkeit verlangt Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreudigkeit, Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, motivierend und integrierend zu wirken.

Es wird eine angemessene Bezahlung geboten, welche sich an der Besoldungsgruppe A 16 orientiert. Eine Dienstwohnung steht auf dem Stiftungsgelände in Ducherow zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an das Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Marc-Aurel von Dewitz, Hauptstraße 58, 17398 Ducherow.

Auf die Stelle der Vorsteherin bzw. des Vorstehers können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **1. September 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Die Berufung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers erfolgt durch das Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien Ducherow.

Az.: 30 Diakoniewerk Bethanien Ducherow – M Vg

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

| | |
|--|------------------------------------|
| Postvertriebsstück Deutsche Post AG | C 4193 B Entgelt bezahlt |
|--|------------------------------------|

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846),
Satz, Vertrieb: Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis
zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
